

Satzung
über die Nutzung der Obdachlosen Unterkünfte der
Verbandsgemeinde Nieder-Olm

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Nieder-Olm hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der aktuellen Fassung und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in seiner Sitzung am 09.05.2023 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gegeben wird.

§1
Grundsatz

(1) Die Verbandsgemeinde Nieder-Olm erhebt für die Benutzung der in Obdachlosenunterkünften zur Verfügung gestellten Räume nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren.

(2) Die Unterkünfte dienen der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine zur Vermeidung von Obdachlosigkeit geeignete Unterkunft zu beschaffen oder zu erhalten.

§2
Obdachlosenunterkünfte

(1) Die Verbandsgemeinde Nieder-Olm unterhält eine gemeindeeigene Obdachlosenunterkunft mit zurzeit 10 Wohneinheiten in 55268 Nieder-Olm, Jahnstraße 4.

(2) Die Verbandsgemeinde Nieder-Olm kann, sofern ein dringendes Bedürfnis besteht, weitere Unterkünfte anmieten, errichten und gegebenenfalls auch wieder schließen.

(3) Solange angemietete Räume dem Satzungszweck entsprechen, sind sie Teile der öffentlichen Einrichtung. Während dieser Zeit ist diese Satzung anzuwenden.

§3
Angemessenheit einer Unterkunft

Angemessen ist eine Unterkunft, wenn sie nach Größe, Miete und Ausstattung im Einzelfall zumutbare Umstände schafft.

§4
Umsetzungsvorbehalt

(1) Die Verbandsgemeinde Nieder-Olm behält sich vor, jederzeit einen Umzug zu einer anderen Unterkunft anzuweisen und dies gegebenenfalls gegen den Willen des Benutzers durchzuführen.

(2) Insbesondere kann die Verbandsgemeinde einen Umzug anweisen, wenn:

- a) dies zur besseren Auslastung der Belegungskapazitäten beiträgt,
- b) Störungen anderer Benutzer der Wohnungs- oder Nachbarschaftsgrundstücke erfolgt sind,
- c) die Unterkunft nicht mehr nach § 3 dieser Satzung angemessen ist,
- d) die Räumung für Bau- oder Sanierungsarbeiten notwendig ist.

§5 Zutrittsrecht

(1) Das Hausrecht in den Unterkünften wird durch die Verbandsgemeinde Nieder-Olm ausgeübt, vertreten durch Bedienstete der Verbandsgemeinde. Den Anweisungen der Bediensteten ist Folge zu leisten.

(2) Die Benutzer der Unterkünfte sind verpflichtet, Bedienstete der Verbandsgemeinde Nieder-Olm oder der von ihr beauftragten Dritten jederzeit Zutritt zu den Unterkünften zu gewähren. Dies gilt vor allem zur Kontrolle der Belegung, des Zustandes der Einrichtungen, sowie für eventuell auszuführende Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten und zur Ermittlung sämtlicher Zählerstände.

§6 Nutzung der Obdachlosenunterkunft

(1) Nur die eingewiesenen Personen dürfen die überlassenen Räume der Unterkunft nur zu ausschließlichen Wohnzwecken nutzen.

(2) Ohne Zustimmung der Verbandsgemeinde Nieder-Olm dürfen keine baulichen oder technischen Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft vorgenommen werden. Die Anfertigung von Nachschlüsseln der Unterkunft ohne schriftliche Zustimmung der Verbandsgemeinde sind untersagt.

§7 Pflichten und Verbote des Nutzers

(1) Nutzer der Unterkunft sind verpflichtet:

- a) die ihnen zugewiesenen Räume mit dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln,
- b) den Hausfrieden zu wahren und aufeinander Rücksicht zu nehmen,
- c) für ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Heizung und Lüftung der Unterkunft zu sorgen,
- d) die Verbandsgemeinde Nieder-Olm unverzüglich über Schäden am Äußeren und Inneren der Räume bzw. den technischen Einrichtungen der Unterkunft zu unterrichten.

(2) Nutzern ist es untersagt, in der Unterkunft andere Personen aufzunehmen, die nicht eingewiesen sind. Ausgenommen sind unentgeltliche Aufenthalte von kurzer Dauer (Besuch).

(3) Es ist untersagt, Tiere in die Räume der Obdachlosenunterkünfte mitzubringen und dort zu halten. In besonderen Ausnahmefällen kann den Nutzern die Zustimmung zur Haltung eines bestimmten Tieres erteilt werden.

§8 Rückgabe der Unterkunft

(1) Bei Beendigung der Nutzung ist die Unterkunft vollständig geräumt und besenrein zu hinterlassen. Alle Schlüssel sowie angefertigte Nachschlüssel sind der Verbandsgemeinde Nieder-Olm abzugeben.

(2) Nach einem Auszug werden noch vorhandene Möbel und sonstige Gegenstände zwecks Abholung eine Woche untergestellt und anschließend entsorgt.

§9 Verwaltungszwang

Räumen die Nutzer, die ihnen zugewiesenen Unterkunft nicht, obwohl eine bestandskräftige oder sofort vollziehbare Anordnung vorliegt, kann die Verfügung durch unmittelbaren Zwang durchgesetzt werden.

§10 Gebührenschild, Gebührenpflicht

(1) Die Benutzung von Wohnraum in der Obdachlosenunterkunft ist gebührenpflichtig. Der tatsächlichen Benutzung steht das Recht der Benutzung gleich, wonach die Nichtbenutzung der Unterkunft die Gebührenschildner nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der festgesetzten Benutzungsgebühr entbindet.

(2) Gebührenschildner ist, wer die Wohnräume der Obdachlosenunterkunft benutzt. Mehrere Gebührenpflichtige innerhalb einer Unterkunft haften als Gesamtschildner.

(3) Die Gebührenpflichtigen haften für alle Schäden und Kosten, die sie vorsätzlich oder fahrlässig verursacht haben.

§11 Beginn und Ende der Gebührenschild

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag der Nutzung (Einzug) der Obdachlosenunterkunft und endet mit dem Tag der Räumung (Auszug) bzw. der ordnungsgemäßen Übergabe an die mit der Aufsicht und Verwaltung Beauftragten der Verbandsgemeinde Nieder-Olm.

(2) Die Gebührenschild für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschild ab dem Tage des Einzuges nach Abs.1 für die restlichen Tage des Kalendermonats und werden nach §12 dieser Satzung berechnet.

§12 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

(1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühren der gemeindeeigenen Obdachlosenunterkunft in Nieder-Olm, Jahnstraße 4 ist die Wohnfläche der zugewiesenen Unterkunft. Für die Ermittlung der Wohnfläche gelten die Vorschriften der Zweiten Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Die Gebühr für die Benutzung beträgt einschließlich der Betriebskosten je qm Wohnfläche und Kalendermonat **6,82 EURO**.

(2) Für die Unterbringung in einer angemieteten Obdachlosenunterkunft richtet sich die Höhe der Benutzungsgebühr im Einzelfall nach den Aufwendungen, die der Verbandsgemeinde Nieder-Olm für die jeweils zugewiesene Unterkunft entstehen. Die Benutzungsgebühr ergibt sich aus der zu zahlenden Kaltmiete, den Betriebs- und Nebenkosten, den Heizkosten und einer angemessenen Stromkostenpauschale.

(3) Bei der Erhebung von Teilbeträgen nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der Monatsgebühr berechnet.

§ 13 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird für zurückliegende Zeiträume zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids für zukünftige Zeiträume in Höhe einer Monatsgebühr jeweils monatlich im Voraus zum dritten Tage eines jeden Monats zur Zahlung fällig.

(2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Abs. 1 Satz 2.

(3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Gebührenschuldner nicht von der Verpflichtung, die Benutzungsgebühren entsprechend Abs. 1 und 2 vollständig zu entrichten.

§14 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebührenerhebung für die Nutzung der Obdachlosenunterkunft in Nieder-Olm, Jahnstraße 4, vom 24.04.2008 außer Kraft.

Nieder-Olm, den 09.05.2023


Ralph Spiegler
Bürgermeister

